



## Informationsschreiben für YouTuber und Social Media-Anbieter

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kommunikationsbehörde Austria, kurz [KommAustria](#), ist die österreichische Regulierungsbehörde für elektronische Audiomedien und elektronische audiovisuelle Medien.

Sollten Sie noch nicht volljährig sein, so würden wir empfehlen, dieses Schreiben den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter zu übergeben.

Wir dürfen Sie darüber informieren, dass in Österreich sogenannte „Anbieter von Mediendiensten auf Abruf (Abrufdiensteanbieter)“ ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der KommAustria anzuzeigen haben. Die gesetzliche Grundlage hierzu findet sich in § 9 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G). Es ist möglich, dass Ihr YouTube- oder Social Media-Kanal einen solchen Abrufdienst darstellt und Sie damit Abrufdiensteanbieter sind.

Im Folgenden beschreiben wir die gesetzlichen Kriterien, und stehen für diesbezügliche Erläuterungen gerne zur Verfügung.

1. Der Dienst muss eine **Dienstleistung** darstellen. Dieser Begriff ist weit zu verstehen und setzt in der Regel eine kommerzielle Verwertung bzw. gewerbliche Tätigkeit voraus, wobei Gewinnabsicht nicht erforderlich ist. Das bedeutet auch, dass jene, die einen Social Media Kanal als reines Hobby betreiben, grundsätzlich nicht erfasst sind.
2. Der Anbieter muss die **redaktionelle Verantwortung** für den Dienst innehaben.
3. Vorliegen eines **eigenständig nutzbaren Video-Angebots** (kann auch nur hinsichtlich einer Subdomain vorliegen), bei dem die Bereitstellung von Videos den Hauptzweck bildet.
4. Die Inhalte des Dienstes müssen **fernsehähnlich** sein.
5. Der Dienst muss über ein elektronisches Kommunikationsnetz angeboten werden (i.d.R. **Internet**).
6. Der Dienst muss **an die Allgemeinheit** gerichtet sein, dh nicht nur für eingeschränkten Nutzerkreis nutzbar sein.

**Fazit: Auch Ihr Social Media Kanal kann, wenn er die Kriterien 1. bis 6. erfüllt, ein anzeigepflichtiger Abrufdienst sein und den Verpflichtungen des AMD-G unterliegen.**

Mit dem zum Download bereitgestellten [Merkblatt](#) und dem [Anhang zum Merkblatt](#) informiert die KommAustria über wesentliche Regelungen für Abrufdienste, die ihre Tätigkeit der Regulierungsbehörde anzuzeigen haben.

Informationen zu ausgewählten Fragestellungen finden Sie darüber hinaus in den [FAQ Abrufdienste](#).

Eine Anzeige muss die folgenden Angaben enthalten:

- Name
- Adresse
- bei Unternehmen: Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse
- bei Privatpersonen: Staatsbürgerschaftsnachweis / Reisepass-Kopie
- Beschreibung des Dienstes (wie Dauer, Regelmäßigkeit und Art der Videos)
- Verbreitungsweg/e (genaue URL/Subdomain)
- Verfügbarkeit (allfällige Zugangsbeschränkungen)

Die KommAustria weist darauf hin, dass die Anzeige elektronisch über ein eigens hierzu eingerichtetes Webportal erfolgen kann. Die [Erstanmeldung](#) kann online durchgeführt werden. Nach erstmaliger Freischaltung können die Daten jederzeit online aktualisiert werden. Darüber hinaus kann die Anzeige auch schriftlich oder per E-Mail an [rtr@rtr.at](mailto:rtr@rtr.at) erfolgen.

**Die Verletzung der oben genannten Anzeigepflicht ist nach § 64 AMD-G strafbewährt und kann mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 4.000,- bestraft werden.**

Wir ersuchen Sie daher, so sie die oben genannten Kriterien erfüllen, Ihr Angebot anzuzeigen.

Bei Fragen können Sie sich jederzeit per E-Mail ([rtr@rtr.at](mailto:rtr@rtr.at)) oder telefonisch ([+43 1 58058-0](tel:+431580580)) an einen unserer Mitarbeiter wenden.

Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass diese Dienstleistungen auch zu einer gesetzlichen Mitgliedschaft in der Wirtschaftskammerorganisation ebenso wie zu einer Versicherung bei der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft (SVA) führt. Diesbezügliche Fragen können Sie an die Bezirksstellen und Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft in ihrem Bundesland richten (<https://wko.at>).

Mit freundlichen Grüßen

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner  
(Vorsitzende-Stellvertreterin)